

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 1492/83 der Kommission vom 9. Juni 1983 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 1493/83 der Kommission vom 9. Juni 1983 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 1494/83 der Kommission vom 9. Juni 1983 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors	5
*Verordnung (EWG) Nr. 1495/83 der Kommission vom 7. Juni 1983 zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 38.19 X des Gemeinsamen Zolltarifs	8
*Verordnung (EWG) Nr. 1496/83 der Kommission vom 7. Juni 1983 zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	9
Verordnung (EWG) Nr. 1497/83 der Kommission vom 7. Juni 1983 über die Lieferung von Weichweizenmehl an das Welternährungsprogramm im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	10
*Verordnung (EWG) Nr. 1498/83 der Kommission vom 9. Juni 1983 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3509/82 zur Festsetzung des Pauschalwerts der in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1983 aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses dient	15
*Verordnung (EWG) Nr. 1499/83 der Kommission vom 9. Juni 1983 über die Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	17
*Verordnung (EWG) Nr. 1500/83 der Kommission vom 9. Juni 1983 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Außenbordmotoren mit Ursprung in Japan	18

*Verordnung (EWG) Nr. 1501/83 der Kommission vom 9. Juni 1983 über den Absatz bestimmter Fischereierzeugnisse, die Gegenstand von Maßnahmen zur Marktregulierung sind	22
*Verordnung (EWG) Nr. 1502/83 der Kommission vom 9. Juni 1983 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 670/83 mit Übergangsmaßnahmen für die Anwendung von Währungsausgleichsbeträgen im Handel zwischen einigen Mitgliedstaaten	24
Verordnung (EWG) Nr. 1503/83 der Kommission vom 9. Juni 1983 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 296/83 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 450 000 Tonnen	25
Verordnung (EWG) Nr. 1504/83 der Kommission vom 9. Juni 1983 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	27
Verordnung (EWG) Nr. 1505/83 der Kommission vom 9. Juni 1983 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne	29
Verordnung (EWG) Nr. 1506/83 der Kommission vom 9. Juni 1983 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Marokko	31
Verordnung (EWG) Nr. 1507/83 der Kommission vom 9. Juni 1983 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten	32
Verordnung (EWG) Nr. 1508/83 der Kommission vom 9. Juni 1983 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors	34
Verordnung (EWG) Nr. 1509/83 der Kommission vom 9. Juni 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	36
Verordnung (EWG) Nr. 1510/83 der Kommission vom 9. Juni 1983 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	37
Verordnung (EWG) Nr. 1511/83 der Kommission vom 9. Juni 1983 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	39
Verordnung (EWG) Nr. 1512/83 der Kommission vom 9. Juni 1983 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz	41
<hr/>	
Berichtigungen	
Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1435/83 der Kommission vom 2. Juni 1983 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 148 vom 6. 6. 1983)	43

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1492/83 DER KOMMISSION****vom 9. Juni 1983****zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über
den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen
der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden
Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verord-
nung (EWG) Nr. 2118/82⁽⁵⁾ und den später zu ihrer
Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichungin Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein
Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und
für die Währungen der Gemeinschaft entspre-
chend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt
wird.Diese Wechselkurse sind die am 8. Juni 1983 festge-
stellten Kurse.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2118/82 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung
der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im
Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im
Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 1983

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 44.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Juni 1983 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	110,91
10.01 B II	Hartweizen	133,55 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	120,89 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	120,35
10.04	Hafer	103,23
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	81,36 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	26,27
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	65,84 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	97,66 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽²⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	170,91
11.01 B	Mehl von Roggen	184,91
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	219,89
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	181,64

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1493/83 DER KOMMISSION

vom 9. Juni 1983

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2119/82⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 8. Juni 1983 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 1983

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 47.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Juni 1983 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	5,09	5,09	9,06
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	4,49
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	1,30	1,30	5,27
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	7,99	7,99
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	5,97	5,97
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	6,96	6,96

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1494/83 DER KOMMISSION

vom 9. Juni 1983

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3488/82⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3488/82, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3488/82, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3489/82⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon⁽⁹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 vom 28. Dezember 1978⁽¹⁰⁾ hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹¹⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 6. und 7. Juni 1983 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 372 vom 30. 12. 1982, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 372 vom 30. 12. 1982, S. 14.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 1983

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
15.07 A I a)	35,00 ⁽¹⁾
15.07 A I b)	37,00 ⁽¹⁾
15.07 A I c)	33,00 ⁽¹⁾
15.07 A II a)	44,00 ⁽²⁾
15.07 A II b)	56,00 ⁽³⁾

⁽¹⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon und Spanien : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien, Marokko, Tunesien : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesen Ländern festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
07.01 N II	8,14
07.03 A II	8,14
15.17 B I a)	18,50
15.17 B I b)	29,60
23.04 A II	2,64

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1495/83 DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1983

zur Einreihung von Waren in die Tarifstellen 38.19 X des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 97/69 des Rates vom 16. Januar 1969 über die zur einheitlichen Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs zu treffenden Maßnahmen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um die einheitliche Anwendung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs sicherzustellen, sind Vorschriften erforderlich zur Tarifierung eines Erzeugnisses, gewonnen durch Hydrieren eines Sirups von teilweise hydrolysiertes Stärke. Es weist folgende Zusammensetzung auf :

D-Glucit (Sorbit)	5 bis 8 %,
Hydrierte Disaccharide	25 bis 55 %,
Hydrierte Tri-, Tetra-, Penta- und Hexasaccharide	25 bis 40 %,
Hydrierte Polysaccharide (höhere als Hexasaccharide)	15 bis 30 %.

Der Gemeinsame Zolltarif im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 604/83⁽³⁾, nennt in Tarifnummer 21.07 Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen und in Tarifnummer 38.19 unter anderem chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen.

Obwohl diese Ware auch bei der Herstellung von bestimmten Lebensmitteln verwendet werden kann, ist

sie aufgrund ihrer Beschaffenheit keine Lebensmittelzubereitung der Tarifnummer 21.07. Mangels einer Tarifnummer mit genauere Warenbezeichnung ist das Erzeugnis der Tarifnummer 38.19 zuzuweisen. Innerhalb dieser Tarifnummer ist es der Tarifstelle 38.19 X zuzuweisen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Erzeugnis, gewonnen durch Hydrieren eines Sirups von teilweise hydrolysiertes Stärke mit folgender Zusammensetzung :

D-Glucit (Sorbit)	5 bis 8 %,
Hydrierte Disaccharide	25 bis 55 %,
Hydrierte Tri-, Tetra-, Penta und Hexasaccharide	25 bis 40 %,
Hydrierte Polysaccharide (höhere als Hexasaccharide)	15 bis 30 %,

gehört im Gemeinsamen Zolltarif zu Tarifstelle :

38.19 Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen ; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen :
X. andere.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 1983

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 14 vom 21. 1. 1969, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1983, S. 3.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1496/83 DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1983

zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien⁽¹⁾, insbesondere auf Protokoll Nr. 1,

gestützt auf Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3611/82 des Rates vom 21. Dezember 1982 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 des vorgenannten Protokolls bestimmt, daß die Einfuhr nachstehender Waren zu den gemäß Artikel 15 des Kooperationsabkommens herabgesetzten Zollsätzen dem hierunter angegebenen jährlichen Plafond unterworfen sind, bei dessen Überschreitung die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze wiedererhoben werden können :

(in Tonnen)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Plafond
85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik auch mit Anschlußstücken : B. andere	1 790

Die Einfuhren in die Gemeinschaft dieser Waren mit Ursprung in Jugoslawien haben obenstehenden Plafond erreicht. Die Marktlage in der Gemeinschaft erfordert die Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für die betreffenden Waren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vom 13. Juni bis 31. Dezember 1983 sind bei der Einfuhr nachstehender Waren in die Gemeinschaft die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze anzuwenden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ursprung
85.23	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Schnüre, Kabel (einschließlich Koaxialkabel), Bänder, Stäbe und dergleichen, für die Elektrotechnik, auch mit Anschlußstücken : B. andere	Jugoslawien

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 1983

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1982, S. 22.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1497/83 DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1983

über die Lieferung von Weichweizenmehl an das Welternährungsprogramm im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 26. April 1982 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme 1 014 Tonnen Getreide an das Welternährungsprogramm im Rahmen seines Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1982 zu liefern.

Die Durchführung dieser Maßnahmen ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81⁽⁸⁾, vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben, die in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die belgische Interventionsstelle ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den in den Anhängen aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

ANHANG I a)

1. **Programm** : 1982
2. **Empfänger** : Welternährungsprogramm (WEP)
3. **Bestimmungsort oder -land** : Äquatorialguinea
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizenmehl
5. **Gesamtmenge** : 600 Tonnen (822 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl Partien** : 1 (4 × 150 Tonnen)
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
OBEA, rue de Trèves 82, B-1040 Bruxelles (téléx 24 076)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Intervention
9. **Merkmale der Ware** :
 - Mehl von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
 - Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14 v. H.
 - Proteingehalt : mindestens 10,5 v. H. (N × 6,25, bezogen auf die Trockenmasse)
 - Aschegehalt : höchstens 0,62 v. H., (bezogen auf die Trockenmasse)
10. **Aufmachung** :
 - in neuen Säcken⁽¹⁾
 - Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 600 g oder
 - Säcke aus einer Mischung von Jute und Polypropylen mit einem Gewicht von mindestens 335 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :
300 Tonnen : „EQ. GUINEA 2624 Q / WHEAT FLOUR / MALABO / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / ACTION OF WORLD FOOD PROGRAMME“
300 Tonnen : „EQ. GUINEA 2624 Q / WHEAT FLOUR / BATA / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / ACTION OF WORLD FOOD PROGRAMME“
11. **Ladehafen** :
Rotterdam, Antwerpen, Rouen oder jeder andere Hafen der Gemeinschaft, der in regelmäßigen Verkehrsverbindungen mit dem Empfängerland steht⁽²⁾
12. **Lieferungsstufe** : fob
13. **Löschhafen** : —
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 21. Juni 1983 um 12.00 Uhr
16. **Verladefrist** : 1. bis 30. Juli 1983 (150 Tonnen — Malabo)
1. bis 30. Juli 1983 (150 Tonnen — Bata)
1. bis 30. September 1983 (150 Tonnen — Malabo)
1. bis 30. September 1983 (150 Tonnen — Bata)
17. **Kaution** : 12 ECU/Tonne

⁽¹⁾ Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.

⁽²⁾ In allen Fällen, wo keiner der oben aufgeführten Häfen gewählt wird, ist dem Angebot eine Erklärung der zuständigen Hafenbehörden beizufügen, in der bescheinigt wird, daß der Hafen während der Frist gemäß Punkt 16 in regelmäßigen Verkehrsverbindungen mit dem Empfängerland steht.

BILAG I b) — ANHANG I b) — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ I β) — ANNEX I b) — ANNEXE I b) — ALLEGATO I b) — BIJLAGE I b)

Partiets nummer Nummer der Partie Αριθμός παρτίδων Number of lot Numéro du lot Numero della partita Nummer van de partij	Mængde (t) Menge (t) Τόνοι Tonnage Tonnage Tonnellaggio Hoeveelheid (t)	Lagerindehaverens navn og adresse Name und Adresse des Lagerhalters Όνομα και διεύθυνση εναποθηκευτού Address of store Nom et adresse du stockeur Nome e indirizzo del detentore Naam en adres van de deponhouder	Lagerplads Ort der Lagerhaltung Τόπος αποθηκεύσεως Town at which stored Lieu de stockage Luogo di accantonamento Adres van de opslagplaats
1	411	Interagri S.C. Silos de Floreffe	Floreffe
	411	Les silos de la Meuse SA Darse Nord — route n° 10 Île Monsin, Liège	Île Monsin, Liège

ANHANG II a)

1. **Programm** : 1982
2. **Empfänger** : Welternährungsprogramm (WEP)
3. **Bestimmungsort oder -land** : Gambia
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizenmehl
5. **Gesamtmenge** : 140 Tonnen (192 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
OBEA, rue de Trèves 82, B-1040 Bruxelles (télex 24 076)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Intervention
9. **Merkmale der Ware** :
 - Mehl von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
 - Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14 v. H.
 - Proteingehalt : mindestens 10,5 v. H. (N × 6,25, bezogen auf die Trockenmasse)
 - Aschegehalt : höchstens 0,62 v. H., (bezogen auf die Trockenmasse)
10. **Aufmachung** :
 - in neuen Säcken⁽¹⁾
 - Jutesäcke mit einem Gewicht von mindestens 600 g oder
 - Säcke aus einer Mischung von Jute und Polypropylen mit einem Gewicht von mindestens 335 g
 - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
 - Beschriftung der Säcke mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :
„GAMBIA 625/3 / WHEAT FLOUR / BANJUL / GIFT OF THE EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY / ACTION OF WORLD FOOD PROGRAMME“
11. **Ladehafen** :
Kopenhagen, Århus, Hamburg, Bremen, Rotterdam, Antwerpen, London, Liverpool, Belfast, Dublin, Le Havre, Rouen, Marseille, Dünkirchen, Genua, Triest oder jeder andere Hafen der Gemeinschaft, der in regelmäßigen Verkehrsverbindungen mit dem Empfängerland steht⁽²⁾
12. **Lieferungsstufe** : fob
13. **Löschhafen** : —
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 21. Juni 1983 um 12.00 Uhr
16. **Verladedfrist** : 1. bis 30. Juli 1983
17. **Kaution** : 12 ECU/Tonne

⁽¹⁾ Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.

⁽²⁾ In allen Fällen, wo keiner der oben aufgeführten Häfen gewählt wird, ist dem Angebot eine Erklärung der zuständigen Hafenbehörden beizufügen, in der bescheinigt wird, daß der Hafen während der Frist gemäß Punkt 16 in regelmäßigen Verkehrsverbindungen mit dem Empfängerland steht.

BILAG II b) — ANHANG II b) — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II β) — ANNEX II b) — ANNEXE II b) — ALLEGATO II b) — BIJLAGE II b)

Partiets nummer Nummer der Partie Αριθμός παρτίδων Number of lot Numéro du lot Numero della partita Nummer van de partij	Mængde (t) Menge (t) Τόνοι Tonnage Tonnage Tonnellaggio Hoeveelheid (t)	Lagerindehaverens navn og adresse Name und Adresse des Lagerhalters Όνομα και διεύθυνση εναποθηκευτού Address of store Nom et adresse du stockeur Nome e indirizzo del detentore Naam en adres van de deponhouder	Lagerplads Ort der Lagerhaltung Τόπος αποθηκείσεως Town at which stored Lieu de stockage Luogo di accantonamento Adres van de opslagplaats
1	192	Ets Brichart et Cie Ex magasins Mousset Île Monsin — Liège	Île Monsin, Liège

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1498/83 DER KOMMISSION

vom 9. Juni 1983

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3509/82 zur Festsetzung des Pauschalwerts der in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1983 aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs und des entsprechenden Vorschusses dient

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 wird den Erzeugerorganisationen, die unter bestimmten Voraussetzungen bei den in Anhang I Abschnitte A und D der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnissen Interventionen durchführen, ein finanzieller Ausgleich gewährt. Der Wert dieses finanziellen Ausgleichs muß um den pauschal festgesetzten Wert der für andere Zwecke als zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnisse verringert werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3509/82 der Kommission vom 23. Dezember 1982⁽²⁾ ist dieser Pauschalwert für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1983 für die einzelnen Absatzmöglichkeiten festgesetzt worden.

Die Pauschalwerte für die in Frankreich aus dem Handel genommenen Erzeugnisse entsprechen nicht den auf dem französischen Markt tatsächlich prakti-

zierten Werten, da die der Kommission mitgeteilten Angaben, anhand deren diese Pauschalwerte festgesetzt werden, Fehler enthielten.

Die Pauschalwerte sind folglich entsprechend zu berichtigen.

Einige Erzeugerorganisationen haben möglicherweise in gutem Glauben von dem beantragten Vorschuß auf finanziellen Ausgleich einen niedrigeren Pauschalwert abgezogen, als er hätte angewendet werden müssen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 3509/82 wird durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Auf Antrag der Erzeugerorganisationen gilt sie mit Wirkung vom 1. Januar 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 1983

Für die Kommission

Giorgios CONTOGEOORGIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 368 vom 28. 12. 1982, S. 25.

ANHANG

Verwendungszweck der aus dem Handel genommenen Erzeugnisse	ECU/t
1. Verwendung für Futter nach Trocknung und Zerstückelung oder Verarbeitung zu Mehl :	
a) für Heringe und Makrelen :	
— Dänemark	65
— Vereinigtes Königreich	45
— andere Mitgliedstaaten	20
b) für Garnelen der Gattung Crangon crangon :	
— Dänemark	60
— andere Mitgliedstaaten	10
c) für die anderen Erzeugnisse :	
— Dänemark	60
— Italien, Belgien, Frankreich	35
— andere Mitgliedstaaten	15
2. Andere Verwendung für Futterzwecke als in Ziffer 1 vorgesehen (einschließlich Köder) :	
a) Für Sardinen und Sardellen :	
— Italien, Frankreich	50
— andere Mitgliedstaaten	40
b) für die anderen Erzeugnisse :	
— Vereinigtes Königreich	20
— Irland	30
— andere Mitgliedstaaten	55
3. Verwendung für andere als Futterzwecke	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1499/83 DER KOMMISSION

vom 9. Juni 1983

über die Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeiten von Schiffen der Mitgliedstaaten⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 198/83 des Rates vom 25. Januar 1983 über die Fischerei in den der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten unterstehenden Gewässern mit vorläufiger Geltungsdauer bis zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und der Quoten für 1983⁽²⁾ bestimmt, daß bis zu einem Beschluß des Rates über die Vorschläge der Kommission betreffend die zulässigen Gesamtfangmengen und die Quoten für 1983 die Fischereifahrzeuge vorläufig ihre Fangtätigkeit nach den üblichen jahreszeitlichen Zyklen und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 172/83 des Rates⁽³⁾ ausüben.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig, daß die Kommission auf dem Verordnungsweg den Zeitpunkt festsetzt, an dem aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats die diesem zugewiesene Quote als ausgeschöpft gilt.

Die Schollenfänge in Gewässern des ICES-Bereichs IIIa) (Skagerrak) durch Schiffe unter niederländischer

Flagge haben Ende April 1983 die vorläufig zugewiesene Quote erreicht. Die Niederlande haben die Fischerei und die Anlandungen für diesen Bestand ab 7. Juni 1983 eingestellt. Dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Schollenfänge in dem ICES-Bereich IIIa) (Skagerrak) durch Schiffe, die die Flagge der Niederlande führen oder in den Niederlanden registriert sind, gilt die den Niederlanden für 1983 vorläufig zugewiesene Quote als ausgeschöpft.

Der Schollenfang in dem ICES-Bereich IIIa) (Skagerrak) sowie das Umladen und Anlanden solcher Fänge durch Schiffe, die die Flagge der Niederlande führen oder in den Niederlanden registriert sind, ist verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 7. Juni 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 1983

Für die Kommission

Giorgios CONTOGEORGIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 27. 1. 1983, S. 32.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 30.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1500/83 DER KOMMISSION

vom 9. Juni 1983

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Außenbordmotoren mit Ursprung in Japan

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1580/82 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

nach Konsultationen in dem durch die genannte Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. Verfahren

(1) Im Juli 1982 ging der Kommission ein Antrag zu, der von Outboard Marine Belgium NV, British Seagull Company, Industria Meccanica Selva SpA und König Motorenbau AG eingebracht worden war, die gemeinsam annähernd 75 % der Gemeinschaftsherstellung von Außenbordmotoren auf sich vereinen. Der Antrag enthielt Beweise für das Vorliegen von Dumping und eine dadurch verursachte Schädigung, die als ausreichend betrachtet wurden, um die Eröffnung eines Verfahrens zu rechtfertigen. Die Kommission gab durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽³⁾ die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren in die Gemeinschaft von Außenbordmotoren der Tarifstelle ex 84.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend den NIMEXE-Kennziffern 84.06-10 und 12, mit Ursprung in Japan bekannt und leitete eine Untersuchung ein.

(2) Die Kommission hat die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Antragsteller offiziell davon unterrichtet und hat den unmittelbar interessierten Parteien Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt schriftlich vorzutragen und eine Anhörung zu beantragen.

Alle bekannten Ausführer und die meisten Einführer teilten ihre Ansichten schriftlich mit, und einige von ihnen beantragten eine mündliche Anhörung, die ihnen gewährt wurde.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 178 vom 22. 6. 1982, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 215 vom 19. 8. 1982, S. 3.

(3) Für eine erste Sachaufklärung erhielt die Kommission auf Aufforderung von den antragstellenden Herstellern, Ausführern und Einführern der Gemeinschaft ausführliche schriftliche Unterlagen.

Darüber hinaus nahm die Kommission bei dem wichtigsten Gemeinschaftshersteller, Outboard Marine Belgium NV, und bei den folgenden japanischen Ausführern Kontrollen an Ort und Stelle vor : Yamaha Motor Company Ltd, Suzuki Motor Company Ltd, Tohatsu Corporation und Honda Motor Company Ltd.

(4) Yamaha Motor Company Ltd bat um die Gelegenheit, mit den Antragstellern zusammenzutreffen, um ihre widersprechenden Ansichten zu äußern ; die Antragsteller erwiderten darauf jedoch, daß sie in diesem vorläufigen Stadium zu einem solchen Zusammentreffen nicht bereit wären.

(5) Verschiedene japanische Ausführer haben angezweifelt, daß Outboard Marine Belgium NV als ein bestehender Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in Frage kommen kann. Die Kommission vertritt indessen die Ansicht, daß die von diesem Unternehmen hergestellten Außenbordmotoren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates ⁽⁴⁾ als Ursprungswaren der Gemeinschaft gelten und deshalb dieses Unternehmen berechtigt ist, einen Antidumpingantrag einzubringen.

(6) Für die Untersuchung über das Vorliegen von Dumping wurde der Zeitraum von August 1981 bis einschließlich Juli 1982 herangezogen.

B. Gleichartige Ware

(7) Die japanischen Ausführer haben Zweifel daran geäußert, daß die Produktion der Antragsteller das gesamte aus Japan eingeführte Außenbordmotorenprogramm umfaßt, insbesondere solche Motoren mit mehr als 85 PS. Die Antragsteller haben indessen angeführt, daß ein Rennmotor mit 120 PS in der Gemeinschaft hergestellt wird und darüber hinaus die Niedrigpreise der japanischen Motoren mit mehr als 85 PS jegliche europäische Produktion verhindert haben.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 148 vom 26. 6. 1968, S. 1.

Nach einer angemessenen Berücksichtigung dieser entgegengesetzten Ansichten hat die Kommission vorläufig entschieden, daß, da es keine europäische Produktion von nicht für Rennen bestimmten Außenbordmotoren mit mehr als 85 PS gibt und keine ausreichend überzeugenden tatsächlichen Anzeichen vorliegen, daß die Aufnahme einer solchen Produktion in der EWG geplant ist, diese Motoren aus dem Verfahren auszunehmen sind.

C. Normalwert

- (8) Für die Einfuhren von Yamaha Motor Company Ltd und Honda Motor Company Ltd wurde der Normalwert vorläufig auf der Grundlage der effektiven Preise aller Verkäufe auf dem japanischen Inlandsmarkt festgestellt.
- (9) Im Hinblick auf Suzuki Motor Company Ltd wurde der Normalwert auf der Grundlage der tatsächlichen Preise sämtlicher Verkäufe auf dem Inlandsmarkt an unabhängige Abnehmer in Japan bestimmt. Suzuki hat angeführt, daß die Verkäufe an geschäftlich verbundene Abnehmer ebenfalls einbezogen werden sollten, da die Preise dieser Verkäufe durch diese Verbindung nicht beeinflußt werden, sondern aufgrund der an solche Firmen verkauften größeren Mengen niedriger sind. Die Kommission stellte fest, daß diese Preise niedriger waren; sie konnte jedoch nicht ausschließen, daß die Höhe dieser Preise durch die geschäftliche Verbundenheit beeinflußt wurde. Deshalb war die Kommission nicht überzeugt, daß die Verkäufe der Suzuki Motor Company Ltd an verbundene Unternehmen im normalen Handelsverkehr erfolgten, und bestimmte vorläufig, daß diese Verkäufe deshalb bei der Ermittlung des Normalwerts auszuklammern sind.
- (10) Im Hinblick auf die Einfuhren von Tohatsu Corporation hat die vorläufige Untersuchung zur Feststellung des Vorliegens von Dumping ergeben, daß die Preise der von diesem Ausführer auf seinem Binnenmarkt verkauften gleichartigen Waren während des Untersuchungszeitraums und für erhebliche Mengen niedriger waren als alle variablen und fixen Kosten, die normalerweise bei ihrer Erzeugung entstehen. Der Normalwert wurde daher durch Berichtigung der unter den Herstellungskosten liegenden oben genannten Preise ermittelt, so daß Verluste ausgeschlossen werden und sie einen angemessenen Gewinn gestatten. Zum Zweck einer ersten Bestimmung und unbeschadet einer anderen Ermittlung zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens vertrat die Kommission die Auffassung, daß im Lichte der Gewinne anderer großer japanischer Hersteller von Außenbordmotoren während des Untersuchungszeitraums 5 % als angemessene Gewinnspanne betrachtet werden könnten.

D. Ausführpreise

- (11) Die Ausführpreise wurden auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise der zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft verkauften Waren ermittelt. In den Fällen, in denen die Ausfuhren an geschäftlich verbundene Unternehmen oder an Tochtergesellschaften in der Gemeinschaft erfolgten, wurden die Ausführpreise auf der Grundlage der Preise errechnet, zu denen die eingeführte Ware erstmals an einen unabhängigen Käufer weiterverkauft wurde, wobei entsprechende Berichtigungen vorgenommen wurden, um allen zwischen der Einfuhr und dem Wiederverkauf entstandenen Kosten einschließlich der Zölle und einer Gewinnspanne von 5 % Rechnung zu tragen, die im Lichte der Gewinnspannen unabhängiger Einführer der betreffenden Ware für angemessen betrachtet wird.

E. Vergleich

- (12) Verschiedene japanische Ausführer argumentierten, daß in Anbetracht der Tatsache, daß der Ausführpreis und der Normalwert nicht vergleichbar sind, entsprechende Berichtigungen gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 vorgenommen werden sollten, der die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Unterschiede regelt.
- (13) Im Falle der Yamaha Motor Company Ltd. berücksichtigte die Kommission die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussenden Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften, da diese Unterschiede überzeugend bewiesen werden konnten.
- (14) Hinsichtlich der Unterschiede bei den Mengen wurden die von sämtlichen Ausführern beantragten Berichtigungen für Mengenrabatte, die effektiv auf dem japanischen Markt gewährt werden, von der Kommission angenommen. Die Firma Suzuki Motor Company Ltd beantragte ferner eine Berichtigung, um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß die nach der EWG ausgeführten Mengen weit größer waren als die auf dem japanischen Markt verkauften Mengen. Ein solcher Antrag hätte nur angenommen werden können, wenn ein Preisunterschied zwischen dem Normalwert und dem Ausführpreis auf Kostenersparnisse bei der Herstellung verschiedener Mengen zurückzuführen wäre. Da Suzuki Motor Company Ltd keine Beweise für solche Kostenersparnisse liefern konnte, lehnte die Kommission alle diesbezüglichen Anträge ab.
- (15) Hinsichtlich der Unterschiede bei den Verkaufsbedingungen wurden die von sämtlichen Ausführern beantragten Berichtigungen insoweit gewährt, als diese nachweisen konnten, daß jene

in direkter Beziehung zu den betreffenden Verkäufen standen. Die akzeptierten Kostenunterschiede beinhalten Garantien, Gehälter für Verkaufspersonal, Reise- und Fernmeldekosten, Verpackung und Fracht. Alle übrigen Kostenunterschiede, einschließlich Werbung, Absatzförderung und Gemeinkosten, wurden nicht eingeräumt. Ähnliche Berichtigungen wurden ferner bei den Ausfuhren vorgenommen, insbesondere im Hinblick auf Verpackung, Versand, Garantie und direkt damit verbundene fixe Kosten.

- (16) Berichtigungen wurden ferner für Unterschiede bei der Handelsstufe beantragt. Dieser Antrag wurde von der Kommission mit der Begründung abgelehnt, daß alle Vergleiche zwischen den Ausfuhrpreisen und dem Normalwert auf der Stufe ab Werk gemäß Artikel 2 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 erfolgten. Außerdem vertritt die Kommission die Auffassung, daß dieser Antrag der Suzuki Motor Company auf eine diesbezügliche Berichtigung bereits in Ziffer 15 berücksichtigt wurde, der die Berichtigungen für Unterschiede bei den Verkaufsbedingungen behandelt.

F. Spannen

- (17) Die obige erste Sachaufklärung zeigt das Vorliegen von Dumping bei sämtlichen beteiligten Ausführern, wobei die Dumpingspanne dem Betrag entspricht, um den der ermittelte Normalwert über dem Preis der Ausfuhr nach der Gemeinschaft liegt. Diese Spannen variieren je nach Ausführer, einführendem Mitgliedstaat und Außenbordmotormodell; die gewogene Durchschnittsspanne für jeden untersuchten Ausführer lautet wie folgt:
- | | |
|------------------------------|-------|
| — Yamaha Motor Company Ltd : | 53 %, |
| — Suzuki Motor Company Ltd : | 22 %, |
| — Tohatsu Corporation : | 43 %, |
| — Honda Motor Company Ltd : | 2 %. |

G. Schädigung

- (18) Hinsichtlich der durch die gedumpte Einfuhren verursachten Schädigung geht aus den der Kommission vorliegenden Beweisen hervor, daß sich die Einfuhren sämtlicher Außenbordmotoren von Japan nach der Gemeinschaft von 29 453 Motoren im Jahr 1975 auf 59 512 Motoren im Jahr 1981 und auf 67 915 Motoren im Jahr 1982 erhöhten; wobei der Marktanteil der japanischen Einfuhren in der Gemeinschaft von 19,8 % im Jahr 1975 auf 32,1 % im Jahr 1981 und auf 39,3 % im Jahr 1982 anstieg.
- (19) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, für den die Auswirkungen der gedumpte Einfuhren ermittelt werden müssen, ist der Wirtschafts-

zweig der europäischen Außenbordmotorhersteller.

- (20) Die Hauptmerkmale der Auswirkungen der gedumpte Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft waren Preisrückgang, finanzielle Verluste und Beschäftigungsrückgang.
- (21) In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß Outboard Marine Belgium NV, der größte Hersteller in der Gemeinschaft, 1978 seine Preise beträchtlich senkte, um dem japanischen Wettbewerb standzuhalten und seinen verlorenen Marktanteil wiederzugewinnen. Ende 1979 hatte Outboard Marine Belgium NV die seit 1975 verlorenen Marktanteile zurückerobert, jedoch nur unter Verlust der Rentabilität und unter Hinnahme finanzieller Verluste. Danach waren jedoch die japanischen Preise auch weiterhin außerordentlich niedrig, und die Wiederverkaufspreise der Einfuhren waren niedriger als die Preise, die erforderlich waren, um die Kosten der Gemeinschaftshersteller zu decken und einen angemessenen Gewinn zu ermöglichen. Deshalb haben die Gemeinschaftshersteller seit 1979 erneut einen leichten Rückgang ihres Marktanteils hinnehmen müssen und ihre Verluste haben rapide zugenommen.
- (22) Die Kommission hat in Erwägung gezogen, ob eine Schädigung durch andere Faktoren, beispielsweise durch Preise anderer Einfuhren oder die Stagnation der Nachfrage, verursacht worden ist. Die Einfuhren nicht japanischen Ursprungs in die EWG sind im Zeitraum von 1975 bis 1982 von 30 000 auf 5 500 Stück zurückgegangen. Der Verbrauch ist im gleichen Zeitraum in der Gemeinschaft leicht rückläufig. Es ist jedoch festgestellt worden, daß der Rückgang der Einfuhren aus anderen Quellen die gedumpte Einfuhren mehr begünstigt hat als die Gemeinschaftsproduktion und der Rückgang des Verbrauchs die Gemeinschaftswaren mehr beeinträchtigt hat als die gedumpte Einfuhren.
- (23) Deshalb haben der starke Anstieg der gedumpte Einfuhren und die Preise, zu denen sie in der Gemeinschaft zum Wiederverkauf angeboten werden, die Kommission zu der Feststellung veranlaßt, daß die Auswirkungen der gedumpte Einfuhren von Außenbordmotoren bis einschließlich 85 PS mit Ursprung in Japan eine bedeutende Schädigung des betreffenden Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachen.

H. Interesse der Gemeinschaft

- (24) Nach Berücksichtigung der Interessen der Gemeinschaft und der vorläufigen Feststellung des Vorliegens von sowohl Dumping als auch einer Schädigung ist die Kommission zu dem

Schluß gelangt, daß ein Eingreifen erforderlich ist. Um einen weitergehenden Schaden während des Verfahrens abzuwenden, sollte das Eingreifen in Form eines vorläufigen Antidumpingzolls erfolgen.

I. Höhe des Zolls

- (25) Mit Rücksicht auf das Ausmaß der verursachten Schädigung entspricht der Satz dieses Zolls im Fall der Einfuhren von Honda Motor Company Ltd der vorläufig ermittelten Dumpingspanne.
- (26) Im Fall aller übrigen Einfuhren von Außenbordmotoren aus Japan liegt dieser Zollsatz unter der Dumpingspanne, er sollte aber ausreichen, um den verursachten Schaden zu beseitigen. Nach einem Vergleich der gewogenen Durchschnittspreise und Kosten der Gemeinschaftshersteller unter Berücksichtigung ihrer Gewinn- und Verlustbedingungen mit den Kosten und besonderen Absatzbedingungen der einzelnen Einführer setzte die Kommission die zur Beseitigung der Schädigung erforderliche Höhe des Zolls mit 22 % fest.
- (27) Es ist eine Frist festzusetzen, innerhalb derer die betroffenen Parteien ihren Standpunkt darlegen und ihre mündliche Anhörung beantragen können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Für die Einfuhren von Außenbordmotoren bis einschließlich 85 PS der Tarifstelle ex 84.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs, NIMEXE-Kennziffern

84.06-10 und ex 84.06-12, mit Ursprung in Japan wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Die Höhe des Zolls entspricht 22 % des cif-Preises, unverzollt, mit Ausnahme der Einfuhren von Waren, die von der Honda Motor Company Ltd hergestellt und ausgeführt werden, für welche der Zollsatz 2 % beträgt.

(3) Für die Anwendung des vorläufigen Antidumpingzolls sind die geltenden Zollbestimmungen maßgebend.

(4) Die Abfertigung der in Absatz 1 genannten Waren zum freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von einer Sicherheitsleistung in Höhe des vorläufigen Antidumpingzolls abhängig.

Artikel 2

Unbeschadet von Artikel 7 Absatz 4 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 können die interessierten Parteien innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung ihren Standpunkt darlegen und ihre mündliche Anhörung durch die Kommission beantragen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Unbeschadet der Artikel 11, 12 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 gilt diese Verordnung für einen Zeitraum von vier Monaten, jedoch längstens bis zum Erlaß endgültiger Maßnahmen durch den Rat.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 1983

Für die Kommission

Richard BURKE

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1501/83 DER KOMMISSION

vom 9. Juni 1983

über den Absatz bestimmter Fischereierzeugnisse, die Gegenstand von Maßnahmen zur Marktregulierung sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 5 und Artikel 13 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 darf über die von Erzeugerorganisationen aus dem Markt genommenen Erzeugnisse nur in einer Weise verfügt werden, die den normalen Absatz der betreffenden Produktion nicht behindert.

In Artikel 13 der genannten Verordnung wird diese Voraussetzung für den Absatz bestimmter Erzeugnisse durch Festlegung der Bedingungen wiederholt, die für die Gewährung des finanziellen Ausgleichs gelten.

Die Marktregulierungsmaßnahmen können nur dann voll zum Tragen kommen, wenn die aus dem Markt genommenen Erzeugnisse nicht wieder in den mit diesen Erzeugnissen üblicherweise betriebenen Handel gelangen. Jeder Verwendungszweck, der den Verbrauch von Erzeugnissen, die nicht Gegenstand von Maßnahmen zur Marktregulierung sind, durch Substitution beeinträchtigt, sollte deshalb ausgeschlossen werden.

Die vorliegende Verordnung ersetzt die Verordnung (EWG) Nr. 697/71 der Kommission⁽²⁾, die daher aufzuheben ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Erzeugnisse, die von Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aus dem Markt genommen werden und nicht für die Übertragungsprämie gemäß Artikel 14 der genannten Verordnung bestimmt sind, dürfen nur für folgende Zwecke abgesetzt werden :

- a) kostenlose Verteilung in unverändertem Zustand für den eigenen Verbrauch an Wohltätigkeitsrichtungen oder mildtätige Stiftungen mit Sitz in der Gemeinschaft sowie an Personen, die nach inländischem Recht besonders aus Gründen wirtschaftlicher Bedürftigkeit einen Anspruch auf öffentliche Hilfe haben ;
- b) Verfütterung in frischem oder haltbar gemachtem Zustand ;
- c) Verfütterung nach Verarbeitung zu Mehl ;
- d) andere, nicht der menschlichen Ernährung dienende Zwecke.

Andere Verwendungszwecke können von der Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats gegebenenfalls vorübergehend genehmigt werden.

Artikel 2

(1) Die kostenlose Verteilung gemäß Artikel 1 Buchstabe a) erfolgt unter der Verantwortung der Mitgliedstaaten.

(2) Der Absatz der Erzeugnisse für einen der in Artikel 1 unter den Buchstaben b), c) und d) genannten Zwecke erfolgt unter folgenden Bedingungen :

- sie werden unmittelbar nach der Rücknahme aus dem Markt ungenießbar gemacht ;
- sie werden nach den regionalen oder lokalen Gepflogenheiten für alle Interessierten zum Verkauf angeboten.

Die Erwerber müssen die beabsichtigte Verwendung der gekauften Erzeugnisse genau angeben.

(3) Bei Verkauf nach Absatz 2 wird umgehend eine Rechnung oder eine Bescheinigung ausgestellt, in der u. a. Name und Anschrift des Käufers und Verkäufers, die für die Erzeugnisse vorgesehene Verwendung, der Verkaufspreis und die betreffende Menge zu vermerken sind. Ein Exemplar dieser Rechnung oder der Bescheinigung schickt die Erzeugerorganisation halbjährlich und in jedem Fall zusammen mit dem Antrag auf Gewährung des finanziellen Ausgleichs oder des entsprechenden Vorschusses an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats.

(4) Weist eine Erzeugerorganisation dem betreffenden Mitgliedstaat nach, daß die Erzeugnisse bei dem in Absatz 2 vorgesehenen Verkauf keinen Käufer gefunden haben, so werden die Erzeugnisse von der Erzeugerorganisation unter der Aufsicht des Mitgliedstaats unbrauchbar gemacht. Die betreffenden Mengen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 77 vom 1. 4. 1971, S. 69.

werden von der Erzeugerorganisation den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats in den in Absatz 3 Satz 2 vorgesehenen Zeiträumen mitgeteilt.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen alle Vorkehrungen, die geeignet sind, betrügerische Handlungen im Zusammenhang mit der in dieser Verordnung festgelegten Regelung zu verhüten und zu ahnden. Sie tragen dafür Sorge, daß die abgesetzten Erzeugnisse ihrer Zweckbestimmung nicht entzogen werden. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens einen Monat nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die zu ihrer Anwendung ergriffenen Maßnahmen mit.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission halbjährlich eine Tabelle mit, in der für jedes Erzeugnis

und jeden Verwendungszweck gemäß Artikel 1 die im abgelaufenen Halbjahr abgesetzten Mengen und erzielten Durchschnittspreise eingetragen sind. Gleichzeitig werden der Kommission die Mengen mitgeteilt, die nach den Vorschriften dieser Verordnung unbrauchbar gemacht worden sind.

Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 697/71 wird aufgehoben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 1983

Für die Kommission
Giorgios CONTOGEOGIS
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1502/83 DER KOMMISSION**vom 9. Juni 1983****zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 670/83 mit Übergangsmaßnahmen für die Anwendung von Währungsausgleichsbeträgen im Handel zwischen einigen Mitgliedstaaten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3439/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 670/83 der Kommission⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 781/83⁽⁴⁾, sieht zur Verhinderung von Verkehrsverlagerungen einige Übergangsmaßnahmen für die Anwendung bestimmter Währungsausgleichsbeträge vor.

Für die Währungen der Mitgliedstaaten wurden neue repräsentative Kurse festgesetzt, die in den betroffenen

Sektoren am 23. Mai 1983 in Kraft treten. Damit hat sich die Gefahr spekulativer Bewegungen, die zu Verkehrsverlagerungen führen, vermindert. Die im März 1983 getroffenen besonderen Übergangsmaßnahmen sind damit hinfällig geworden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 670/83 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juni 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 1983

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 23. 12. 1982, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1983, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 87 vom 1. 4. 1983, S. 3.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1503/83 DER KOMMISSION

vom 9. Juni 1983

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 296/83 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 450 000 Tonnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 296/83 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1307/83⁽⁵⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 400 000 Tonnen Gerste im Besitz der deutschen Interventionsstelle eröffnet. Mit ihrer Mitteilung vom 2. Juni 1983 hat die Bundesrepublik Deutschland die Kommission von der Absicht ihrer Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 50 000 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Gerste ist auf 450 000 Tonnen zu erhöhen.

In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Ände-

rungen vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 296/83 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 296/83 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

- (1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 450 000 Tonnen Gerste, die nach allen Drittländern auszuführen sind.
- (2) Die Gebiete, in denen die 450 000 Tonnen Gerste gelagert werden, sind im Anhang I angegeben.“

Artikel 2

Der Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 296/83 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 1983

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 33 vom 4. 2. 1983, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 138 vom 27. 5. 1983, S. 35.

ANHANG

<i>(in Tonnen)</i>	
Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein	47 680
Hamburg	24 160
Niedersachsen	102 240
Bremen	20 545
Nordrhein-Westfalen	215 830
Rheinland-Pfalz	28 600
Hessen	6 900
Saarland	1 000
Baden-Württemberg	3 700
Bayern	500

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1504/83 DER KOMMISSION

vom 9. Juni 1983

zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 75/83⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1382/83⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Da für das Wirtschaftsjahr 1983/84 der Richtpreis für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne und der monatliche Erhöhungsbetrag für die Monate September, Oktober und November 1983 für Raps und Rüben noch nicht bestehen, konnte der Beihilfebetrug im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate Juli, August, September, Oktober und November 1983 für Raps und Rüben und für die Monate August, September und Oktober 1983 für Sonnenblumenkerne nur vorläufig aufgrund des für die Monate Juli, August, September, Oktober und November 1982 geltenden Richtpreises für Raps und Rüben bzw. des in den Monaten August, September und Oktober 1982 geltenden Richtpreises für Sonnenblumenkerne und aufgrund der monatlichen Erhöhung für die Monate September, Oktober und November 1982 für Raps und Rüben berechnet werden ; dieser Beihilfebetrug darf daher nur vorläufig angewendet werden und wird zu bestätigen oder zu

ändern sein, sobald der Richtpreis für das Wirtschaftsjahr 1983/84 und der monatliche Erhöhungsbetrag bekannt sein werden.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 75/83 genannten Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß die zur Zeit geltende Beihilfe wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist im Anhang festgesetzt.

(2) Der im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate Juli, August, September, Oktober und November 1983 anzuwendende Beihilfebetrug für Raps und Rüben und für die Monate August, September und Oktober 1983 für Sonnenblumenkerne wird jedoch mit Wirkung ab 10. Juni 1983 bestätigt oder geändert werden, um dem für das Wirtschaftsjahr 1983/84 festgesetzten Richtpreis für diese Erzeugnisse und der monatlichen Erhöhung für die Monate September, Oktober und November 1983 für Raps und Rüben Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 1983

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 12 vom 14. 1. 1983, S. 32.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 141 vom 1. 6. 1983, S. 38.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Juni 1983 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

(in ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beträge der Beihilfe
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	23,909
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	30,509

(in ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beträge der Beihilfe im Falle der Festsetzung im voraus für die Monate					
		Juni 1983	Juli 1983	August 1983	September 1983	Oktober 1983	November 1983
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	23,909	19,793 (¹)	19,801 (¹)	20,187 (¹)	20,741 (¹)	22,276 (¹)
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	30,509	30,159	26,728 (¹)	26,282 (¹)	26,926 (¹)	—

(¹) Unter Vorbehalt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1505/83 DER KOMMISSION

vom 9. Juni 1983

zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1986/82⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2136/82⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 75/83 der Kommission vom 13. Januar

1983 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1504/83⁽⁸⁾, zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübsensamen und Sonnenblumenkerne wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 1983

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 215 vom 23. 7. 1982, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 88.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 12 vom 14. 1. 1983, S. 32.

⁽⁸⁾ Siehe Seite 27 dieses Amtsblatts.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Juni 1983 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen und Sonnenblumenkerne

(in ECU/100 kg)⁽¹⁾

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	26,425
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	26,846

(in ECU/100 kg)⁽¹⁾

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus für die Monate					
		Juni 1983	Juli 1983	August 1983	September 1983	Oktober 1983	November 1983
ex 12.01	Raps- und Rübensamen	26,425	26,597	26,589	26,696	26,635	25,593
ex 12.01	Sonnenblumenkerne	26,846	27,196	27,712	28,158	28,097	—

(¹) Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der ECU in nationaler Währung sind folgende :

1 ECU =	2,24184	DM
1 ECU =	2,52595	hfl
1 ECU =	44,9008	bfrs/lfrs
1 ECU =	6,87455	ffrs
1 ECU =	8,14041	dkr
1 ECU =	0,725689	Ir£
1 ECU =	0,565294	£Stg.
1 ECU =	1 349,27	Lit
1 ECU =	75,9607	Dr

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1506/83 DER KOMMISSION**vom 9. Juni 1983****zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit
Ursprung in Marokko**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des
Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Markt-
organisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/82⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1277/83 der
Kommission vom 24. Mai 1983⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1413/83⁽⁴⁾, wird bei der
Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Marokko eine
Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für die Erzeugnisse mit Ursprung in Marokko hat es
an sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine

Notierungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedin-
gungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei
der Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Marokko
sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1277/83 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 1983

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 190 vom 1. 7. 1982, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 25. 5. 1983, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 143 vom 2. 6. 1983, S. 35.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1507/83 DER KOMMISSION
vom 9. Juni 1983
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1376/83⁽⁵⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1376/83 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,

über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1376/83 festgesetzt sind, werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 1983

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 141 vom 1. 6. 1983, S. 24.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Juni 1983 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erzeugnis	Erstattungsbetrag
ex 12.01	Raps- und Rübensamen, nicht zur Aussaat bestimmt	23,00
ex 12.01	Sonnenblumensamen, nicht zur Aussaat bestimmt	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1508/83 DER KOMMISSION

vom 9. Juni 1983

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors wurden mit Verordnung (EWG) Nr. 1373/83⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1465/83⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1373/83 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags

der Abschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1373/83, werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 1. 6. 1983, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 150 vom 8. 6. 1983, S. 25.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Juni 1983 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff
17.02	Andere Zucker, fest : Zuckersirupe ohne Zusatz von Aromaten oder Farbstoffen ; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert : C. Ahornzucker und Ahornsirup D. andere Zucker und Sirupe (andere als Laktose, Glukose und Malto-Dextrin) : I. Isoglukose ex II. andere E. Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt F. I. Zucker und Melassen karamelisiert, mit einem Trockengewichtsanteil von mindestens 50 v. H. Saccharose	 0,2817 — 0,2817 0,2817 0,2817	 — 37,30 — — —
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen : F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt ; III. Isoglukosesirupe, aromatisiert oder gefärbt IV. andere	 — 0,2817	 37,30 —

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1509/83 DER KOMMISSION

vom 9. Juni 1983

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1716/82⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/83⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1716/82 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 1983

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

- (¹) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(²) ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.
(³) ABl. Nr. L 189 vom 1. 7. 1982, S. 42.
(⁴) ABl. Nr. L 151 vom 9. 6. 1983, S. 40.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Juni 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

<i>(ECU/100 kg)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	28,17 25,35 (¹)

(¹) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1510/83 DER KOMMISSION**vom 9. Juni 1983****zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1477/83⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1477/83 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt

dazu, daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1477/83 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 9. 6. 1983, S. 19.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Juni 1983 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen
für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Erstattung	
		je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :		
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt :		
	(I) Weißzucker :		
	(a) Kandiszucker	22,20	
	(b) andere	19,71	
	(II) Zucker, aromatisiert oder gefärbt		0,2220
B. Rohrzucker :			
II. andere :			
(a) Kandiszucker	20,42 ⁽¹⁾		
(b) andere Rohrzucker	18,13 ⁽¹⁾		

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohrzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1511/83 DER KOMMISSION
vom 9. Juni 1983
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
 ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
 Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
 Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾, insbe-
 sondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des
 Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Markt-
 organisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
 Akte über den Beitritt Griechenlands⁽⁴⁾, insbesondere
 auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über
 den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen
 der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden
 Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die
 Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁶⁾, insbesondere auf
 Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-
 schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbei-
 tungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1325/83⁽⁷⁾, zuletzt
 geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1490/83⁽⁸⁾,
 festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 414/83 des Rates vom
 21. Februar 1983⁽⁹⁾ ist die Verordnung (EWG) Nr.
 2744/75⁽¹⁰⁾ betreffend die Erzeugnisse der Tarifstelle
 23.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsre-
 gelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der
 Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem
 Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung
 in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein
 Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
 Währung stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,
 der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-
 kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und
 für die Währungen der Gemeinschaft entspre-
 chend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt
 wird.

Diese Wechselkurse sind die am 8. Juni 1983 festge-
 stellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-
 erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen
 um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeug-
 nisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der
 Verordnung (EWG) Nr. 1579/74⁽¹¹⁾ die zur Zeit
 geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang
 zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbei-
 tungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr.
 2744/75, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 414/83 unterliegen und im Anhang der
 geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1325/83 festgesetzt
 sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im
 Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 139 vom 28. 5. 1983, S. 5.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 151 vom 9. 6. 1983, S. 41.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 51 vom 24. 2. 1983, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Juni 1983 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
11.01 G ⁽²⁾	102,28	99,26
11.02 A VII ⁽²⁾	102,28	99,26
11.02 B II d) ⁽²⁾	158,72	155,70
11.02 C VI ⁽²⁾	158,72	155,70
11.02 D VI ⁽²⁾	102,28	99,26
11.02 E II d) 2 ⁽²⁾	181,20	175,16
11.02 F VII ⁽²⁾	102,28	99,26

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1512/83 DER KOMMISSION

vom 9. Juni 1983

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Getreidesektor festsetzt⁽³⁾, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft, andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhr und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 414/83⁽⁵⁾, sind die besonderen Kriterien

genannt, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 1983 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 51 vom 24. 2. 1983, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juni 1983

Für die Kommission
Poul DALSA GER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 9. Juni 1983 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erstattungsbetrag
11.07 A I b)	82,46
11.07 A II b)	117,38
11.07 B	136,79

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1435/83 der Kommission vom 2. Juni 1983 zur
Änderung der Währungsausgleichsbeträge**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 6. Juni 1983)

Seite 6, Anhang I, Teil 1, Tabelle in Fußnote 8, Spalte „Vereinigtes Königreich“, Zeile „30 oder mehr
und weniger als 50 Gewichtshundertteile“:

anstatt: „96,48“

muß es heißen: „16,48“.

**TARIFIERUNG CHEMISCHER ERZEUGNISSE IM GEMEINSAMEN
ZOLLTARIF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

IN SECHS SPRACHEN

- Zwanzigtausend chemische Bezeichnungen (international anerkannte übliche Bezeichnungen, systematische Bezeichnungen und Synonyme).
- Sechs Sprachen: Dänisch (Band I), Deutsch (Band II), Englisch (Band III), Französisch (Band IV), Italienisch (Band V) und Niederländisch (Band VI).
- Zusammenfassung der sich in den sechs Sprachen entsprechenden Bezeichnungen (Band VII, sechssprachig).

Diese Sammlung bietet die Möglichkeit:

- für chemische Erzeugnisse sofort die dem Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften entsprechenden Tarifnummern oder Tarifstellen zu finden, wobei von einer der sechs Sprachen ausgegangen werden kann;
- die jeweilige Bezeichnung in einer der sechs Sprachen zu finden (mehrsprachiges Spezialwörterbuch).

Die wiedergegebenen chemischen Bezeichnungen werden den Zugang zur chemischen Datenbank der Europäischen Gemeinschaften (ECDIN) ermöglichen.

Jeder Band (ausgenommen Band VII) kann einzeln bezogen werden.

Preis eines einsprachigen Bandes: 9,60 ECU, 400 bfrs, 24,50 DM

Preis eines ein- und des mehrsprachigen Bandes zusammen: 36,30 ECU, 1 500 bfrs, 92,50 DM

Preis der gesamten Sammlung: 72 ECU, 3 000 bfrs, 183,50 DM

Bestellungen sind zu richten an:

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, L-2985 Luxemburg.

